

Satzung des Fördervereines Hospiz Illertissen

1. Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Förderverein Hospiz Illertissen“. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Memmingen unter der Registernummer VR 200391 eingetragen. Nach der Eintragung führt er den Zusatz e.V. Er hat seinen Sitz in Illertissen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Zweck

2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2.2 Zweck des Vereins ist die Förderung der Hospizarbeit sowie die Förderung mildtätiger Zwecke.

2.2.1 Der Verein fördert unmittelbar die ambulante und stationäre Hospizarbeit durch Betreuung und Begleitung schwerkranker und sterbender Menschen in der häuslichen Umgebung und in Pflegeeinrichtungen. Unheilbar kranke und sterbende Menschen werden unabhängig von ihrer Herkunft, ihren religiösen und politischen Anschauungen bis zu ihrer letzten Lebensstunde durch ehrenamtliche Helferinnen und Helfer im Zusammenwirken mit Fachkräften und Familienangehörigen und Freunden begleitet. Der Verein steht auch Familienangehörigen mit Rat und Tat zur Seite. Der Verein unterstützt die Aktivitäten der von ihm geförderten Körperschaften. Weiterhin wirkt der Verein bei der Aus- und Fortbildung der Hospizbegleiter mit, hält Vorträge zur Hospizarbeit, begleitet Angehörige mit einem Trauercafe und der Möglichkeit kurzfristig im stationären Hospiz bei ihren Angehörigen zu übernachten. Der Förderverein arbeitet hierbei eng mit den ehrenamtlichen Mitarbeitern des ambulanten Hospizdienstes „Miteinander unterwegs“ zusammen und kooperiert auch mit ambulanten Hospizdiensten innerhalb und außerhalb des Landkreises. Der Verein kann seine Mittel gem. § 58 Nr. 2 AO auch teilweise einer anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaft oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken zuwenden.

2.2.2 Der Verein fördert die stationäre Hospizarbeit durch Errichtung eines Hospizgebäudes aus eigenen und fremden Mitteln sowie durch die finanzielle und ideelle Unterstützung zur Gründung und späteren Erhaltung eines stationären Hospizes, das durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts betrieben wird, wobei die Gesellschaftsanteile an einer vorgenannten Körperschaft mehrheitlich vom Förderverein gehalten werden. In ein stationäres Hospiz werden Menschen aufgenommen, deren Krankheit aller Wahrscheinlichkeit nach unheilbar und soweit fortgeschritten ist, dass eine Heilung nicht erwartet werden kann und die Lebenserwartung nur wenige Wochen bis Monate beträgt. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln durch Beiträge und Spenden sowie die Durchführung von Veranstaltungen und Aktivitäten. Der Verein ist insoweit ein Förderverein i. S. des § 58 Nr. 1 AO.

2.2.3 Der Verein fördert mildtätige Zwecke durch die Unterstützung von hilfsbedürftigen Personen.

2.4 Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2.5 Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

2.6 Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

2.7 Eine Aufwandsentschädigung kann auf Antrag gegen Nachweis gewährt werden.

2.8 Der Verein ist politisch und religiös neutral.

3. Mitgliedschaft

- 3.1 Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung an den Vorstand und Annahme durch den Vorstand. Der Antrag auf Aufnahme kann ohne Angaben von Gründen abgelehnt werden. Mitglieder können natürliche oder juristische Personen, Institutionen oder Organisationen werden, die bereit sind, den Zweck des Vereins zu fördern.
- 3.2 Die Mitglieder haben einen Jahresbeitrag in Geld jeweils im ersten Quartal des Geschäftsjahres zu entrichten. Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- 3.3 Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar. Sie endet:
 - mit dem Tod des Mitgliedes,
 - durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied. Sie ist nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zulässig,
 - durch Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss ist insbesondere zulässig, wenn ein Mitglied dem Vereinszweck zuwiderhandelt oder wenn ein Mitglied trotz Mahnung mit mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

4. Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand.

5. Mitgliederversammlung

- 5.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im 1. Halbjahr statt. Zu ihr wird mindestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung durch den Vorstand eingeladen. Wenn die E-Mail-Adresse dem Verein bekannt ist und mit Einverständnis des Mitgliedes kann zur Vermeidung von unnötigen Kosten die Einladung auch per E-Mail erfolgen. Die Einladungsfrist beginnt mit Aufgabe zur Post oder Versendung des E-Mails an die zuletzt bekannt gegebene Anschrift bzw. E-Mail-Adresse des Mitgliedes.
- 5.2 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann in derselben Form wie unter 6.1 beschrieben, jederzeit durch den Vorstand einberufen werden. Eine solche muss einberufen werden, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn ein Drittel der Mitglieder es schriftlich unter Angabe eines Grundes verlangt.
- 5.3 Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
 - Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes;
 - Kenntnisnahme des Berichtes der Rechnungsprüfer/in;
 - Genehmigung der Jahresrechnung;
 - Entlastung des Vorstandes;
 - Wahl des Vorstandes;
 - Wahl von zwei Rechnungsprüfer/innen;
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
 - Änderung der Satzung;
 - Auflösung des Vereins.
- 5.4 Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Wahlen gilt die relative Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- 5.5 Jede satzungsmäßige einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Über die Mitgliederversammlung erstellt der/die Schriftführer/in ein Ergebnisprotokoll, das von ihr/ihm und der/dem Versammlungsleiter/in unterschrieben wird.

6. Vorstand

- 6.1 Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, einer/einem Stellvertreter/in, der/dem Schatzmeister/in, der/dem Schriftführer/in sowie bis zu fünf Beisitzer/innen.
- 6.2 Der Verein wird durch die/den Vorsitzende/Vorsitzenden oder der/den Stellvertreter/in je allein vertreten.
- 6.3 Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung für jeweils drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt nach Ablauf der Amtszeit bis zur nächsten Neuwahl im Amt.
- 6.4 Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Vorbereiten und Einberufen der Mitgliederversammlung;
 - Erstellen der Tagesordnung für die Mitgliederversammlung;
 - Leitung der Mitgliederversammlung;
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - Vergabe der Spendenmittel /Mitgliedsbeiträge;
 - Erstellung der Jahresrechnung.
- 6.5 Über die Vorstandssitzungen wird ein Ergebnisprotokoll geführt.

7. Beratender Beirat

Der Vorstand ist berechtigt einen beratenden Beirat einzurichten. In diesem kann er z.B. Vertreter/innen aus den Bereichen Theologie, Sozialarbeit, ambulante Hospizdienste, Medizin, Psychologie, Finanzen, Recht, Pflege, Vertreter/innen von Kommunen und Träger des stationären Hospizes berufen. Die Mitglieder des Beirates müssen nicht Mitglied des Vereins sein. Zu den Aufgaben des Beirates gehören u.a. die Beratung des Vorstandes und die ideelle und praktische Unterstützung des Vereins.

8. Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins/Wegfall des bisherigen steuerbegünstigten Zweckes

- 8.1 Zur Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der in der Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder.
- 8.2 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.
- 8.3 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das verbleibende Vermögen einer steuerbegünstigten Hospiz- oder Palliativeinrichtung oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke zu überweisen, die ambulante Hospizarbeit leistet oder ein stationäres Hospiz betreibt.

Gründungsversammlung am 14.10.2010 in Illertissen
Anpassung durch Mitgliederversammlung am 20.4.2013